

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.

Geschäftsstelle
Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 3171212
Telefax: 089 3174047
nid@nichtraucherschutz.de

Postbank München - BLZ 700 100 80
Konto-Nr.: 192 445 803
<http://www.nichtraucherschutz.de>

3. Mai 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Die Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) begrüßt, dass die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestags Handlungsbedarf beim Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens erkennen. Die angemessenen Schlussfolgerungen aus den vorgetragenen Erkenntnissen über die katastrophalen Auswirkungen des Passivrauchens mit jährlich vielen tausend unschuldigen Todesopfern (in der Größenordnung der Zahl der Verkehrstoten, von denen fast täglich in den Medien zu lesen, zu hören und zu sehen ist) sieht die NID jedoch im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gezogen. Die NID erkennt in vier Punkten einen beträchtlichen Änderungsbedarf:

1. Arbeitsplatz

Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sieht nur eine minimale Änderung der Arbeitsstättenordnung in Form der bedingten Erlaubnis zum Erlass eines allgemeinen oder auf einzelne Bereiche beschränkten Rauchverbots vor. Diese Ergänzung von § 5 Abs. 1 ArbStättV berücksichtigt jedoch nicht folgende empirisch gewonnene Erkenntnis:

§ 5 Arbeitsstättenverordnung fördert Mobbing, "Karriereknick" und Kündigung von nichtrauchenden Beschäftigten

Warum? § 5 ArbStättV verlangt vom **Arbeitgeber**, die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Er hat dies von sich aus zu tun. Doch was ist, wenn er dies bewusst unterlässt, zum Beispiel, weil er **selbst raucht** oder weil **wichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rauchen**? Dann müssen nichtrauchende Beschäftigte zur Durchsetzung ihres Schutzrechts aktiv werden, was mit erheblichen Risiken verbunden ist, vom Mobbing und "Karriereknick" bis hin zur Kündigung aus vorgeschobenen Gründen.

Wer sich in der **Probezeit** über rechtswidrige Zustände beklagt, ist besonders schlecht dran: Er/Sie muss mit Kündigung, die in diesem Zeitraum nicht begründet werden muss, rechnen. Auszubildende, die häufig noch minderjährig sind und für die die Arbeitswelt völlig neu ist, werden sich kaum gegen ihren Ausbilder stellen.

Die aus betrieblichen Gründen erforderlichen **Versetzungen** beinhalten erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotenzial. Das gilt sowohl für den Fall, dass rauchende Beschäftigte in Arbeitsräume versetzt werden, in denen bisher nur nichtrauchende Beschäftigte gearbeitet haben, als auch für den umgekehrten Fall. Den nichtrauchenden Beschäftigten wird dann die Schuld dafür gegeben, dass die rauchenden Beschäftigten das Privileg, in ihrem Arbeitsraum ohne Einschränkung rauchen zu können, verlieren. Dass Versetzungen unter diesen Umständen Betriebsklima und Arbeitsleistungen beeinträchtigen können, ist offensichtlich.

Präsident: Prof. Dr. phil. Ludger Schiffler, Institut für Romanische Philologie an der Freien Universität Berlin

Vizepräsidenten: Dr. paed. Wolfgang Schwarz, Psychologe, Dresden; Ernst-Günther Krause, Diplom-Handelslehrer, Unterschleißheim
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 12667 und als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt München für Körperschaften unter StNr 143/220/00511

Diese Darstellung des Sachverhalts fußt nicht allein auf theoretischen Erwägungen, sondern vor allem auf praktischen Erfahrungen und lässt sich belegen. **In mehr als 36 Fällen ist die NID inzwischen für nichtrauchende Beschäftigte tätig geworden.** Diese hatten sich schriftlich an die NID gewandt und konnten glaubhaft machen, dass sie mit Mobbing und Nachteilen bei der Bewertung ihrer Arbeitsleistung sowie einer Minderung der Karriere-Chancen zu rechnen hätten, wenn sie ihr Recht auf Nichtraucherschutz geltend machen würden. Einige befürchteten sogar die Kündigung. Die NID hat je nach Situation entweder zunächst den Arbeitgeber aufgefordert, rechtskonforme Verhältnisse zu schaffen, oder sich sofort an die zuständige Arbeitsschutzbehörde gewandt. Die nichtrauchenden Beschäftigten blieben für Arbeitgeber und Behörden anonym.

Betriebe, bei denen die Nichtraucher-Initiative Deutschland durch schriftliche Kontakte mit ihnen und/oder mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde dafür gesorgt hat, dass § 5 ArbStättV in den gemeldeten Bereichen eingehalten wird:

- | | |
|---|---|
| 1. Berlin - Berliner Verkehrsgesellschaft | 19. Karlsruhe - Actaris |
| 2. Berlin - Christiansen | 20. Kerpen - Norma |
| 3. Berlin - Dr. Weiss & Partner GmbH (DWP) | 21. Köln - Malteser Hilfsdienst |
| 4. Bielefeld - MSW Telefonmarketing | 22. Köln - Presseclub |
| 5. Bremen - DaimlerChrysler | 23. Landshut - Klinikum |
| 6. Dachau - MARCO Systemanalyse und Entwicklung GmbH | 24. Langenfeld -Eurotops GVV Versand GmbH |
| 7. Döhlau - Sommer GmbH & Co. KG | 25. Langenhagen - MTU Maintenance |
| 8. Frankfurt - Arbeitsagentur | 26. Magstadt - K & M Elektronik |
| 9. Frankfurt - Arbeitsgericht | 27. Mainz - Zahnklinik |
| 10. Frankfurt - Gondrand Atege GmbH | 28. München - Bundesknappschaft |
| 11. Gladbeck - Pilkington | 29. München - tz |
| 12. Hagen - Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen | 30. München-Unterföhrung - Allianz Versicherungs-AG |
| 13. Hamburg - Bezirksamt Bergedorf-Bürgerzentrum | 31. München - Stadtverwaltung |
| 14. Hamburg - Heil & Sohn GmbH & Co. KG | 32. Passau - Klinikum |
| 15. Hamburg - Hamburg-Mannheimer | 33. Recklinghausen - Knappschaftskrankenhaus |
| 16. Hannover - Polizeipräsidium | 34. Remscheid - Dienes |
| 17. Heilbronn - Karl Marbach GmbH & Co. KG | 35. Schweinfurt - FAG Kugelfischer/Schaeffler KG |
| 18. Ismaning - Home Shopping Europe AG | 36. Stuttgart - Mahle GmbH |

Eine gesetzliche bzw. verordnungsrechtliche Regelung, die eine derart unzureichende Schutzfunktion impliziert, muss unbedingt geändert werden.

- **Die NID fordert deshalb ein grundsätzliches Rauchverbot am Arbeitsplatz.**
- **Rauchen darf nur an Orten zugelassen werden, die allein dem Rauchen und nicht zugleich der Arbeitsverrichtung dienen.**
- **Die Orte, an denen Rauchen zugelassen wird, müssen so gestaltet sein, dass der Tabakrauch weder nichtrauchende Beschäftigte innerhalb der Arbeitsstätte noch Menschen außerhalb der Arbeitsstätte erreicht.**

Ein Gesetz zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens muss eine grundsätzliche Aussage darüber enthalten, wie weit der Schutz gehen soll. Erst auf dieser Basis kann der Bundesregierung die Regelung technischer Details überlassen werden. Wie

wichtig eine solche grundsätzliche Festlegung ist, zeigen Feinstaubmessungen der NID in verschiedenen Gaststätten, z.B. im *Unionsbräu* in München des ehemaligen Stellvertretenden Dehoga-Präsidenten Ludwig Hagn. Der Nichtraucherzimmer, über einen Gang mehrere Meter vom Raucherraum entfernt, wies trotz einer in der Regel geschlossenen Tür nur um ein Drittel geringere Feinstaubwerte als der Raucherraum auf.

Weiterhin widerspricht die Ausnahme vom Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr in § 5 Abs. 2 ArbStättV nicht nur dem Arbeitsschutzgesetz, sie ist auch verfassungswidrig.

ArbSchG § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und **Gesundheitsschutz der Beschäftigten** bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes **zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.**

Es gibt darüber hinaus in unserer Verfassung kein Grundrecht, das im Konfliktfall Ausnahmen vom Grundrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit erlaubt. Beim Tabakrauch handelt es sich um ein hochgiftiges Schadstoffgemisch, das durch Passivrauchen jährlich tausenden Menschen den Tod bringt.

Die NID fordert deshalb, dass keine Berufsgruppe vom Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens ausgenommen wird.

2. Nicht vollständig umschlossene Räume

In der Arbeitsstättenverordnung werden im Anhang "*Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1*" unter Punkt 5 *Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten* und 5.1 *Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten* folgende Anforderungen gestellt:

"Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können."

Auch in nicht vollständig umschlossenen Räumen ist die Gesundheit durch Passivrauchen gefährdet, denn der Grad der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen wird wesentlich von der Entfernung zur Rauchquelle bestimmt. So fanden sich in der Ausatemluft von Nichtrauchern, die im Schulhof und an einer Freiluft-Straßenbahnhaltestelle Tabakrauch ausgesetzt waren, erhöhte Kohlenmonoxid-Werte (Indikator für die Belastung durch Tabakrauch). Diese CO-Werte waren nach Messungen einer Lehrkraft an einer kaufmännischen Berufsschule in München und der Nichtraucher-Initiative München teilweise so hoch, wie sie bei Rauchern nach dem Rauchen einer Zigarette bei vorhergehender 24-stündiger Abstinenz festzustellen sind.

Die messbaren Belastungen der Gesundheit zeigen sich vor allem in den zahlreichen Beschwerden über den stinkenden Tabakqualm an Haltestellen und Sitzbänken. Gerade ältere Menschen beklagen sich, weil sie beim Warten auf die nächste Straßenbahn oder den nächsten Bus zum Passivrauchen gezwungen werden. Die Beschwerden veranlassten zum Beispiel die Münchner Verkehrsgesellschaft, Aufkleber mit dem Text "Im Bereich der

Wartehalle bitte nicht rauchen!" anzubringen (als Wartehalle werden die an einer Seite offenen Wartehäuschen bezeichnet).

Die NID fordert deshalb, auch nicht allseits umschlossene Räume in einen gesetzlichen Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens einzubeziehen.

3. Bußgeld bei Verstößen

Ein Gesetz ohne klare Regelung der Sanktionen ist ein zahnlöser Tiger. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass ein gesetzlicher Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens erst dann fast ausnahmslos befolgt wird, wenn zum einen spürbare Bußgelder verhängt und zum anderen die Hausrechtsinhaber zur Verantwortung gezogen werden. Genaue Beträge erleichtern darüber hinaus die Arbeit der Ordnungsbehörden.

Die NID schlägt deshalb folgende Fassung für die Bußgeldvorschrift vor:

Ordnungswidrig handelt, wer an einem dem Rauchverbot unterliegenden Ort raucht oder als Hausrechtsinhaber oder Betreiber des Verkehrsmittels das Rauchen ohne erforderliche und geeignete Gegenmaßnahmen zulässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße nicht unter 100 Euro für Verstöße nach Satz 1 erster Halbsatz und nicht unter 1000 Euro für Verstöße nach Satz 1 zweiter Halbsatz geahndet.

Noch besser wäre ein Bußgeldkatalog, in dem für besonders gravierende Verstöße, z.B. Rauchen bzw. die Zulassung des Rauchens im Beisein von Kindern und Schwangeren, die Bußgelder verdoppelt oder verdreifacht werden. Eine solche Regelung würde auch das Verständnis für das Gefährdungspotenzial des Tabakrauchs für Passivraucher erhöhen.

4. Inkrafttreten

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Termin für die Beschränkung des Verkaufs von Tabakwaren auf Volljährige hat zur Folge, dass in der Zwischenzeit von zwei Jahren zehntausende Jugendliche nikotinsüchtig werden. Die technischen Möglichkeiten zur Umrüstung der Zigarettenautomaten sind dergestalt, dass sechs Monate Vorlaufzeit ausreichen.

Die NID fordert deshalb, das Inkrafttreten der Jugendschutzregelung auf einen Termin zu legen, der ein halbes Jahr nach der Verabschiedung liegt.



Ernst-Günther Krause
geschäftsführender Vizepräsident